

---

## S 14 R 282/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Befreiung Beiladung Syndikusrechtsanwalt Versicherungspflicht
Leitsätze	1. Die Voraussetzungen für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt sind im Verfahren über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung von den Sozialgerichten nicht zu prüfen. 2. Die Beiladung des Arbeitgebers in diesem Verfahren ist jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht. 3. Auch die Rechtsanwaltskammer ist im Verfahren über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht beizuladen.
Normenkette	<a href="#">BRAO § 46c</a> <a href="#">SGB VI § 6</a> <a href="#">SGG § 75</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 14 R 282/18
Datum	09.08.2019
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 1 R 436/19
Datum	01.07.2020
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 9.

---

August 2019 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger für seine vom 15.03.2016 bis 10.06.2016 ausgeübte Tätigkeit als Rechtsschutzsekretär bei der B. GmbH in A-Stadt von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) zu befreien ist.

Der 1980 geborene Kläger ist Volljurist und war zunächst ab 01.05.2013 als angestellter Rechtsanwalt bei S. Rechtsanwälte beschäftigt. Auf seinen Antrag befreite die Beklagte den Kläger mit Bescheid vom 16.10.2013 für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt bei S. Rechtsanwälte ab dem 20.06.2013 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#). Der Bescheid enthält einen ausdrücklichen Hinweis, dass er auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt ist.

Ebenfalls seit 20.06.2013 war der Kläger Mitglied der Rechtsanwaltskammer A-Stadt sowie kraft Gesetzes Pflichtmitglied der beigeladenen Bayerischen Versorgungskammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, A-Stadt (Bestätigung vom 13.09.2017).

Vom 15.03.2016 bis 10.06.2016 war der Kläger als Rechtsschutzsekretär bei der B. GmbH sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Am 31.03.2016 beantragte der Kläger bei der Beklagten für seine Tätigkeit als Rechtsschutzsekretär bei der B. GmbH die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gemäß [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#). Er verwies auf die gesetzliche Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer A-Stadt und die Pflichtmitgliedschaft bei der Beigeladenen. Er habe außerdem am 12.03.2016 bei der Rechtsanwaltskammer A-Stadt nach [Â§ 46a](#) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt beantragt. Einen Nachweis über die Zulassung legte der Kläger nicht vor.

Mit Bescheid vom 21.03.2017 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Voraussetzung für die Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) sei, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer und zugleich in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wegen ein und derselben Beschäftigung bestehe. Der Kläger habe keine Zulassung nach [Â§ 46a BRAO](#) nachgewiesen, wodurch keine Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer aufgrund der Tätigkeit als Rechtsschutzsekretär bei der B. GmbH bestehe.

Mit Schreiben vom 28.04.2017 legte der Kläger Widerspruch ein. Die Tätigkeit

---

eines Rechtssekretärs sei mit der eines angestellten Rechtsanwalts vergleichbar. Er vertrete Fälle vor Gericht und unterliege dabei keinen Weisungen seines Arbeitgebers. Dazu verwies er auf ein Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 24.04.2014 (Az. [S 25 R 2578/13](#)). Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2018 zurückgewiesen.

Am 28.02.2018 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht München erhoben. Er hat darauf hingewiesen, dass es sich bei der vom 15.03.2016 bis 10.06.2016 ausgeübten Tätigkeit als Rechtsschutzsekretär um eine anwaltliche Tätigkeit im Rechtssinn entsprechend [Â§ 46 Abs. 3 BRAO](#) gehandelt habe. Allerdings habe die Rechtsanwaltskammer A-Stadt aufgrund der fehlenden Mitwirkung seines Arbeitgebers dem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht stattgegeben. Die B. GmbH wolle ihren Rechtsschutzsekretären keine Privilegierung gegenüber den Verwaltungsangestellten in der Altersvorsorge mehr zukommen lassen, sodass die erforderliche Mithilfe bei der Antragstellung, insbesondere die Bestätigung der Angaben des Klägers sowie die Bestätigung einer Tätigkeitsbeschreibung, aus "ideologischen" Gründen nicht erfolgt sei. Dazu hat er Zeugen angeboten und folgende Unterlagen vorgelegt:

â Anstellungsvertrag zwischen ihm und der B. GmbH vom 17.02.2016

â Rahmentarifvertrag

â Stellenausschreibung

â Qualitätshandbuch der B. GmbH

â Das Formular "Tätigkeitsbeschreibung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Rechtsanwalt" der Rechtsanwaltskammer A-Stadt.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass es sich nach der ab 01.01.2016 geltenden Rechtslage bei der (bestandskräftigen) Zulassung als Syndikusrechtsanwalt um eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung für die Befreiung von der Versicherungspflicht handle. Diese liege im Fall des Klägers nicht vor. Damit fehle es an einer essentiellen Befreiungsvoraussetzung, nämlich der doppelten Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungseinrichtung für ein und dieselbe Tätigkeit.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 09.08.2019 die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe die Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Tätigkeit als Rechtsschutzsekretär bei der B. GmbH vom 15.03.2016 bis 10.06.2016 zu Recht abgelehnt. Der Kläger sei im streitigen Zeitraum als Rechtsschutzsekretär abhängig beschäftigt gewesen und aufgrund dieser Beschäftigung auch rentenversicherungspflichtig. In den Entscheidungen vom 03.04.2014 (Az. [B 5 RE 3/14 R](#), [B 5 RE 9/14 R](#) und [B 5 RE 13/14 R](#)). Rechtlich unerheblich ist dabei, ob die in Frage stehende Beschäftigung inhaltlich "Elemente" der anwaltlichen Berufstätigkeit aufweist oder mit dieser vergleichbar ist. Aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung kann nicht darauf verzichtet werden, dass die konkret in Frage stehende Erwerbstätigkeit gerade in der früheren Form einer Beschäftigung ausgeübt werden kann und andererseits gleichzeitig zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung führt (BSG, Urteil vom 03.04.2014 â [B 5 RE 13/14 R](#) -; juris Rn. 33).

---

Nichts anderes ergibt sich aus dem Urteil des BSG vom 15.12.2016 (Az. [B 5 RE 7/16 R](#) -), wonach auch ein bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellter Rechtsanwalt, der unabhängig und weisungsfrei Mandanten der Gesellschaft in steuerrechtlichen Angelegenheiten berät und vor Gericht vertritt, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden kann. Denn in diesem Fall war der Rechtsanwalt wegen dieser Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied der zuständigen Rechtsanwaltskammer und des berufsständischen Versorgungswerks. Jedenfalls für die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist nach [§ 3 Nr. 1 Steuerberatergesetz](#) die Zulassung als Steuerberater oder Rechtsanwalt zwingende Voraussetzung. Die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit als Rechtsschutzsekretär bei der B. GmbH mit dem Inhalt der Beratung und Prozessführung vor den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten entsprechend der Stellenbeschreibung und des Qualitätshandbuchs der B. GmbH erforderte dies gerade nicht (vgl. auch [§ 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SGG](#), [§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Arbeitsgerichtsgesetz](#) und [§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Verwaltungsgerichtsordnung](#); so auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 05.12.2018 – [L 19 R 895/14](#) -, für eine Tätigkeit als Referent bei einer Steuerberaterkammer).

3.3. Der Kläger ist auch nicht als Syndikusrechtsanwalt gemäß [§ 46 Abs. 2 BRAO](#) in der seit 01.01.2016 geltenden Fassung vom 21.12.2015 zu befreien. Zwar können danach auch Angestellte anderer als der in Absatz 1 genannten Personen oder Gesellschaften ihren Beruf als Rechtsanwalt ausüben, sofern sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (Syndikusrechtsanwälte). Gemäß [§ 46c BRAO](#) gelten für Syndikusrechtsanwälte die Vorschriften über Rechtsanwälte, d.h. es wäre bei Vorliegen der üblichen Voraussetzungen auch die Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich. Der Syndikusrechtsanwalt bedarf aber zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach [§ 46a BRAO](#). Daran fehlt es vorliegend, was zwischen den Beteiligten auch nicht streitig ist.

Ob die in [§ 46a BRAO](#) geregelten berufsbezogenen Merkmale für die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts während der Tätigkeit des Klägers für die B. GmbH erfüllt waren und der Kläger einen Anspruch auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt hätte, ist vom Senat nicht zu prüfen. Denn über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entscheidet nicht der Rentenversicherungsträger im Rahmen der Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, sondern gemäß [§ 46a Abs. 2 BRAO](#) ausschließlich die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer nach Anhörung des Trägers der Rentenversicherung. Der Träger der Rentenversicherung ist bei seiner Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB VI](#) an die bestandskräftige Entscheidung der Rechtsanwaltskammer gebunden. Gegen die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer ist gemäß [§ 46a Abs. 2 Satz 5](#) i.V.m. [§ 112a Abs. 1 und 2 BRAO](#) der Rechtsweg zu den Anwaltsgerichtshöfen eröffnet.

---

Dass der Gesetzgeber damit die Entscheidung über die Befreiung erforderliche Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ausschließlich den Rechtsanwaltskammern zugewiesen hat, ergibt sich zweifelsfrei auch aus der Entstehungsgeschichte und der umfangreichen Gesetzesänderung ([BT-Drs. 18/5201 S. 20](#) Ziffer 3 und 4). Dies gilt auch für die gerichtliche Überprüfungsentscheidung, für die in erster Instanz der Anwaltsgerichtshof und in zweiter Instanz der Bundesgerichtshof zuständig sind, die schon nach früherem Recht bisher über Rechtsmittel gegen die Versagung der Zulassung als Rechtsanwalt entschieden haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.07.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024